Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 130a "Unterm Wiesenbrunnen", 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Büro Dr. Klaus Thomas

Ritterstraße 8 61118 Bad Vilbel

Für den Magistrat der Stadt Karben

 Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-Rathausplatz 1 61184 Karben

Auftragnehmer:



Planung und Beratung Dipl. Ing. M. Schaefer Kettelerstraße 33 61169 Friedberg Tel.: 0 60 31-20 11

Fax: 0 60 31-76 42 e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2017

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EIN	LEITUNG	1
	1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
	1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
	1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
	1.4	METHODIK	6
	1.4.	1 Methodisches Vorgehen	6
	1.4.		
	1.5	Datengrundlagen	
	1.6	WIRKFAKTOREN	
	1.6.		
	1.6.	9 9 1	
	1.6.	÷ ,	
2	REI	EVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	9
	2.1	BIOTOPSTRUKTUR	9
	2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	
	2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	
	2.3.	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	2.3.		
	2.3.	9	
	2.3.	·	
	2.3. 2.4	5 Säugetiere EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	
	2.4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	
	2.5.		
	2.5.		
	2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	
		BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	. 14
	2.6.	1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 14
	2.6.	2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .	. 15
3	NA	TURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM.	
		5 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW.	
	AR	T. 9 (1) VSCHRL	. 15
4	ZUS	SAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	. 15
•			•
Q	UELLE	≣N	. 17
_			
		ungen	_
Aا	ob. 1: L bb. วะเ	age des Geltungsbereiches und der Erweiterungsflächeage der Erweiterungsfläche	2
		ebauungsplan-Entwurfebauungsplan-Entwurf	
A	bb. 3: D	arstellung der Erweiterungsfläche im Bebauungsplan-Entwurf	4
		rtenarme Wiese im Erweiterungsbereich	
		rtenarme Wiese im Erweiterungsbereichhemalige Niststätte oder Nestbauversuch in den Ufergehölzen am Mühlgraben	
	-~. · · <u>-</u>	ge . nototatto odor ritottoda rotodori in don otorgonoizon din Manigraboli	

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 07.05.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130a "Unter Wiesenbrunnen" in der Gemarkung Petterweil gefasst. Der Geltungsbereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche Bestand" dargestellt. Nördlich schließen der Mühlgraben und Flächen für die Landbewirtschaftung (überlagert mit Vorranggebiet Regionaler Grünzug) an.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im September 2017 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit "europäisch geschützter Arten" (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In derm vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130a "Unterm Wiesenbrunnen" liegt am nördlichen Rand der Ortslage Petterweil und erstreckt sich über ca. 2,8 ha. Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut und wird um ein ca. 3.000 m² großes Wiesengrundstück nach Westen erweitert. Im Süden schließen sich die Wohngebiete von Petterweil an. Im Norden verläuft der Mühlgraben abschnittsweise innerhalb des Geltungsbereiches, fließt in östlicher Richtung, wo er sich mit dem Riedgraben vereinigt und fortan als Heizhöferbach der Nidda zufließt. Jenseits des mit Gehölzen bestandenen Gewässers erstrecken sich ausgedehnte Feldfluren. Im Westen und Osten schließen sich entlang des Mühlgrabens Kleingartengebiete an.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich im Zentrum zwölf bereits bebaute Wohnbaugrundstücke mit den zum Mühlgraben ausgerichteten Hausgärten. Im Osten umfasst das Plangebiet eine Garagenanlage und einen Bolzplatz. Im Westen schließen sich eine Parkanlage mit Spielplatz und die als Grünland genutzte Erweiterungsfläche an.

Die Bebauungsplan-Änderung sieht zum einen die Festsetzung eines "Allgemeines Wohngebiet" im Erweiterungsbereich mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und zwei zulässigen Vollgeschossen vor. Zum Mühlgraben hin wird eine 10 m breite private Grünfläche festgesetzt, um dem wasserrechtlichen gebotenen Gewässerrandstreifen Rech-



nung zu tragen. Da sich die bestehenden Hausgärten in den zurückliegenden Jahren mit baulichen Anlagen in den Gewässerrandstreifen ausgedehnt haben, sieht die Bebauungsplan-Änderung hierzu regelnde Festsetzungen vor. Die bestehende Wohnbebauung, die Parkanlage, der Bolzplatz und die Garagen bleiben von der Bebauungsplan-Änderung weitgehend unberührt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme bezieht sich nur auf solche Nutzungsänderungen, die einen Verlust von Vegetationsstrukturen zur Folge haben und auf diese Weise ggf. in Lebensräume geschützter Arten eingreifen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die geplante Bebauung der Erweiterungsfläche.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) und der Erweiterungsfläche (gelb) (Quelle: Geoportal hessen)



Abb. 2: Lage der Erweiterungsfläche (Quelle: Geoportal hessen)

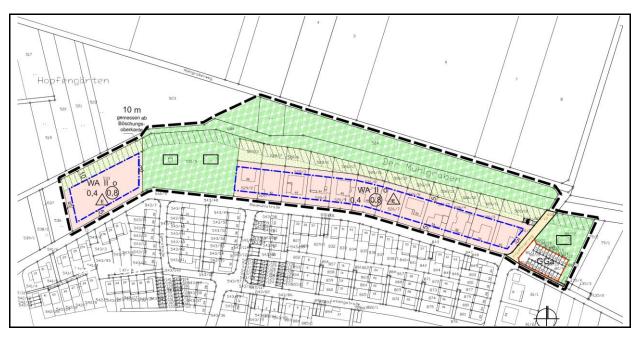


Abb. 3: Bebauungsplan-Entwurf mit Allgemeinem Wohngebiet (rot), Baufenster (blau), Grünflächen (grün) und Fläche für Garagen (rot umrandet)

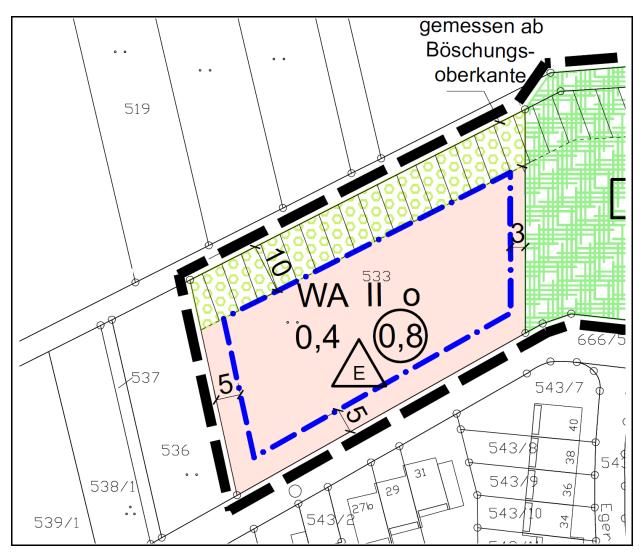


Abb. 4: Darstellung der Erweiterungsfläche im Bebauungsplan-Entwurf mit Allgemeinem Wohngebiet (rot), Baufenster (blau) und privater Grünfläche (grün gepunktet)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- "¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den Wirkraum des Vorhabens, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als "Plangebiet" bezeichnete Land-



schaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den unmittelbar angrenzenden Gärten und Straßenrändern, auf die sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage einer am 13.09.2017 durchgeführten Inaugenscheinnahme der im Erweiterungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Begehung am 13.09.2017.
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.).
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).

1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Neubebauung wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

• Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand vernachlässigt werden.

1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

• Flächeninanspruchnahme

Unter "anlagebedingt" werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/



Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in eine eher artenarme Grünlandvegetation.

• Regelungen zu privaten Grünflächen bzw. Hausgärten

Sofern zur Einhaltung wasserrechtliche Vorgaben (Gewässerrandstreifen) in den bestehenden Hausgärten Veränderungen der baulichen Anlagen vorgenommen werden, hat dies allgemein keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna am Mühlgraben zur Folge. Bei einem Abriss oder einer Umsetzung von Geräte- oder Gartenhütten, Zäunen oder Flächenbefestigungen kann es jedoch zu vorübergehenden Eingriffen in Lebensstätten geschützter Arten kommen. Hierbei sind ggf. artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die neue Wohnbebauung sich an den bestehenden Siedlungsbereich anschließt. Durch Anordnung der Grünfläche am Mühlgraben und eine offene Bauweise bleiben Austauschkorridore für Tiere auch künftig gewährleistet.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Mit der geplanten geringfügigen Erweiterung der Wohnbebauung sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf geschützte Tierarten im näheren Umfeld in relevanten Maße auswirken könnten.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Der Erweiterungsbereich wird nahezu vollständig von einer artenarmen Frischwiese eingenommen, in der Obergräser wie z. B. Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Gewöhnliches Knaulgras (Dactylus glomerata) sowei einzelne hochwüchsige Wiesenkräuter (u. a. Wiesen-Labkraut/Galium mollugo agg. und Wiesen-Storchschnabel /Geranium pratense) dominieren und in der verschiedene nitrophile Hochstauden auf ein hohes Nährstoffniveau hinweisen. Insbesondere zur Riedmühlstraße und zum Mühlgraben hin, nehmen nährstoffliebende Stauden wie Große Brennessel (Urtica dioica) höhere Anteile ein.

Der Mühlgraben wird – außerhalb des Geltungsbereiches – von mehr oder weniger charakteristischen Ufergehölzen gesäumt, die in die Erweiterungsfläche hineinragen.

Im Osten grenzt die Parkanlage mit Spielplatz an. Im Grenzbereich stehen mehrere große Hybrid-Pappeln mit Sträuchern als Unterwuchs, die die Parkanlage eingrünen. Im Norden, jenseits des Mühlgrabens, sowie im Westen setzen sich die Grünlandflächen fort. Im Süden des Erweiterungsbereichs verläuft die Riedmühlstraße mit der einseitigen Wohnbebauung.



Abb. 5: Artenarme Wiese im Erweiterungsbereich - mit Hochstauden im Vordergrund und Ufergehölzen bzw. Pappelreihe im Hintergrund



Abb. 6: Artenarme Wiese im Erweiterungsbereich - mit Ufergehölzen (rechts) und Wohnbebauung an der Riedmühlstraße im Hintergrund

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2013) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Fische, Amphibien

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Fische und Amphibien bzw. weist kein den Lebensraumansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Libellen

Lediglich die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellen-Art Helm-Azurjungfer ist auch im Bereich des MTB 5718 verbreitet. Die Art besiedelt nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit hohen Sauerstoffgehalten, vorzugsweise langsam fließende Quellbäche und Wiesengräben mit dichtem Uferbewuchs aus Bachröhricht-Arten. Der angrenzende Mühlgraben mit seiner Verschattung durch Ufergehölze und seiner unregelmäßigen Wasserführung bietet dieser Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.3.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da die Wirtspflanze in der Wiesenvegetation nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.4 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die anspruchslosere Zauneidechse fehlen in der stark wüchsigen Wiesenvegetation oder an den Straßen- und Gehölzrändern geeignete Habitatstrukturen, wie Sonnen- oder Eiablageplätze. Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilien ist daher im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.



2.3.5 Säugetiere

Da es sich im Erweiterungsgebiet ausschließlich um eine Wiesenfläche handelt, ist ein Vorkommen des besonders geschützten Europäischer Feldhamster ausgeschlossen. Die Art besiedelt in der Regel Halmfruchtäcker und kann in den schweren Böden im Auebereich mit geschlossener Grasnarbe keine Baue anlegen.

Die Haselmaus kommt in sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen vernetzten Feldgehölzen und Gebüschen vor. Im Planungsgebiet kommen die Ufergehölze entlang des Mühlgrabens grundsätzlich als Lebensraum in Betracht. Angesichts de suboptimalen Ausprägung. (geringe Ausdehnung, gering ausgeprägte Strauchschicht mit frucht- oder nusstragenden Gehölzarten, geringes Höhlenangebot) ist ein Vorkommen der Haselmaus eher unwahrscheinlich.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten in der Ortslage von Petterweil bilden die Gehölzränder am Mühlgraben und der Parkanlage ein Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Dafür kommen v. a. Zwergfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Graues Langohr in
Betracht. Außerdem bilden die Ufergehölze Leitstrukturen, entlang derer sich die strukturgebundenen Arten im Offenland bewegen können. Das Quartierpotenzial (Baumhöhlen, abstehende Rinde) der Ufergehölze an der Nordgrenze der Erweiterungsfläche fällt gering aus.
Nutzbare Baumhöhlen sind eher im Baumbestand der Parkanlage sowie im rückwärtigen Bereich des bestehenden Wohngebietes zu erwarten. Innerhalb des Wohngebietes und seiner
Hausgärten können Nistkästen, Hohlräume hinter Fassaden oder Spalten an Gartenhütten
ggf. als Sommerquartiere und Tagesschlafplätze genutzt werden. Winterquartiere sind im
Baubetsand oder Gartenhütten nicht zu erwarten.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Erweiterungsfläche kommt in erster Linie als Teil größerer Nahrungshabitate für europäische Vogelarten in Betracht. Für Bodenbrüter ist die Wiese aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und der kurzen Distanz zu kulissenbildenden Gehölzen und Bebauung ungeeignet.

In den umgebenden Gärten, der Parkanlage und den Gehölzflächen ist angesichts der Ortsrandlage und der bereits bestehenden Bebauung bzw. Wohnnutzung v.a. vom Vorkommen ungefährdeter und häufiger Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen auszugehen. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Heckenbraunelle, Girlitz, Singdrossel, Misteldrossel und Schwanzmeise, Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube, sowie bei entsprechendem Angebot an Baumhöhlen oder Nistkästen Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer. In den angrenzenden zu den Außenbereichen orientierten Ufergehölzen und Baumbeständen sind auch anspruchsvollere Arten wie z. B. Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall sowie bei entsprechendem Höhlenangebot auch Star, Buntspecht und Grünspecht als Brutvögel möglich. An den Gebäudestrukturen in den Wohngebieten sind wiederum Nistmöglichkeiten für Hausrotschwanz und Haussperling gegeben.

Der direkte Eingriffs- bzw. Erweiterungsbereich kommt für diese Arten ausschließlich als Nahrungshabitat – allerdings ohne essentielle Funktion – in Betracht. In dem daran angrenzenden Gehölzbestand fand sich lediglich ein älteres Nest bzw. der Hinweis auf einen Nest-

bauversuch. Das Potenzial für Höhlenbrüter ist in den angrenzenden Baumbeständen als gering einzustufen.



Abb. 7: Ehemalige Niststätte oder Nestbauversuch in den Ufergehölzen am Mühlgraben

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Für den eigentlichen Eingriffsbereich der Erweiterungsfläche werden keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich. Lediglich im bestehenden Wohngebiet – im Falle von Verlagerungen baulicher Anlagen der Hausgärten aus dem Uferbereich – kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang zu einer Schädigung von Gelegen bzw. Individuen kommen. In diesem Fall sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Gartenhütten bzw. Baufeldkontrolle

Sofern im Gewässerrandstreifen des Mühlgrabens Gartenhütten, Schuppen oder sonstige bauliche Anlagen beseitigt werden, oder als Folge einer Verlagerung dieser Anlagen Bäume und Sträucher in den Haugärten entfernt werden, sollten diese Arbeiten nur im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. durchgeführt werden. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich weder brütende Vögel noch Fledermäuse in den baulichen Anlagen oder Gehölzbeständen aufhalten. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelnester oder Fledermausbesatz erfolgen. Soweit dann keine positi-

ven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der o. g. Frist möglich.

2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität2) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

Da die Ufergehölze am Mühlgraben nicht innerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen, kann eine Betroffenheit der mit geringer Wahrscheinlichkeit vorkommenden Haselmaus und potenziell vorkommender Fledermausarten ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ihrer Flugkorridore zu den Außenbereichen oder entlang des Siedlungsrandes bleiben erhalten. Die Ufergehölze liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Gebäude werden zur Riedmühlstraße ausgerichtet und entlang des Mühlgrabens wird ein 10 m Grünstreifen ohne bauliche Anlagen gesichert. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Da eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zwingend gegeben ist, wird auf eine Einzelartenprüfung verzichtet.

Lediglich bei einer Beseitigung von Gartenhütten oder ähnlichen baulichen Anlagen des bestehenden Wohngebietes im Gewässerrandstreifen kann es zu Eingriffen in potenzielle Tagesschlafplätze von Fledermäusen kommen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.4).

Im eigentlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans kommt es durch das Vorhaben nicht zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Vogelarten. Die Ufergehölze liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Gebäude werden zur Riedmühlstraße ausgerichtet und entlang des Mühlgrabens wird ein 10 m breiter Grünstreifen ohne bauliche Anlagen gesichert. Der flächenhafte Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten ist für die im Umfeld brütenden Arten unerheblich, zumal die späteren privaten Freiflächen ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt werden können. Erhebliche Störungen von Brutvögeln im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Da eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zwingend gegeben ist, wird auf eine Einzelartenprüfung verzichtet.

Lediglich bei einer Beseitigung von Gartenhütten des bestehenden Wohngebietes im Gewässerrandstreifen oder der Verlagerung baulicher Anlagen innerhalb der Hausgärten kann es zu Eingriffen in potenzielle Niststätten von Vögeln kommen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. seinem Umfeld ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen) möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung (Flurstück Nr. 533) führt aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch



nicht zu erheblichen Einschränkungen relevanter Nahrungshabitate. Angesichts der moderaten baulichen Dichte und dem vorgesehenen Abstand der Bebauung zu den randlichen Ufergehölzen werden die potenziellen Flugkorridore nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) der Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der hierfür in Frage kommende Baumbestand erhalten bleibt.

Sofern bei Umsetzung des Bebauungsplans in den vorhandenen Gärten entlang des Mühlgrabens Garten- oder Gerätehütten zum Erhalt des Gewässerrandstreifens beseitigt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen durch einen Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase oder durch vorherige Inspektion auf einen Besatz ausgeschlossen werden.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen sowie ggf. anspruchsvollere Arten der Hecken und Feldgehölze vor. Da durch die zusätzliche Bebauung nicht in den wertgebenden Gehölzbestand eingegriffen wird, gehen keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten (Brutstandorte) verloren. Die zusätzliche Bebauung (Flurstück Nr. 533) führt lediglich zu einem kleinflächigen Verlust nicht essentieller Nahrungshabitate. Durch den Erhalt des Gehölzbestandes wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Auch für Brutvögel in den bestehenden Hausgärten kann bei Beseitigung oder Verlagerung von Garten- oder Gerätehütten zum Erhalt des Gewässerrandstreifens eine Tötung von Individuen durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 130a bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermausund Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

NATURPROFIL
Planungund Beratung
M. Schaefer
Kettelersträße 33
61169 Friedberg
22,12,2017 Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

QUELLEN

- AGFH Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1: Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal